

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 107.

Donnerstag, den 5. September.

1901.

Bekanntmachung.

Montag, den 9. Oktober 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr, wird das den minderjährigen Kindern des Oskar Marwitz in Schierstein, Namens Oskar, Irngard, Alara und Herbert Marwitz in Kassel, eigentümlich gehörige Immobilienbesitz, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, einem Comptoir, einer Scheuer, zwei Ställen, einer Halle, einem Fabrikgebäude, einem Aushaus, einem Kesselhaus nebst Schuppen und Hofraum, belegen an der Ecke der Hafens- und Kaiserstraße und der Rheinischen Holz- und Kesselfabrik Kommanditgesellschaft Marwitz & Co., No. 640 des Stodbuches von Schierstein, taxiert zu 119,000 Mark im Rathhausezimmer zu Schierstein zwangsweise öffentlich versteigert werden. F 252

Wiesbaden, den 28. August 1901.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne behördliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theiles derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. August 1901.
Der Polizei-Präsident.
J. B. Fritze.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlussatz der Position 6 in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überbauen oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen gut schließend zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veroffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden. Abnahmen sind in weiderufflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mithstände entstehen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badergäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, im Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorzeichnende wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11 1/2 bis Mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Dogheimstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden wieder statt am: 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17., 18. September d. J. für Erstimpfungen aus inficirten Häusern am 19. und 20. und für Wiederimpfungen aus solchen Häusern am 21. September d. J.

Das Impflocal befindet sich im Rathhause, Zimmer No. 16, Eingang durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfstermine vorzustellen.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfzeichens aus dem Impflocal entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impfstermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entzündung der Impfstellen tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfbubeln bilden, auszuheben. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verheilt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enges Kleidung und vor Druck von Küssen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Nekrotose) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfsatz ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniss zu setzen.

§ 6. An dem im Impfstermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminlage dem Impfsatz anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfsatz vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impfstermine mit ringelwasheden Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heftigsten Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Berühren und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch

gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Wäsche verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Nekrotose) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzubolen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem runden Entzündungshof umgebenen Schup-poden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schup-poden ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfsatz ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniss zu setzen.

§ 11. An dem im Impfstermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminlage dem Impfsatz anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 20. August 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1889 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Aerzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut kassend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend. Das Auftragen der Lymph mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymph dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckeemplare der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von: Plaum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß seitens der Herren Aerzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpfungen bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrathsbeschluss vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. i. R. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Bundesrathsbeschlusses im Formular geeignetenfalls in „sollte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfsatz erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 5. d. M., Nachmittags 3 Uhr, soll die 2. Schur Gras von den Gräberfeldern des alten Friedhofes an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

Wiesbaden, den 2. September 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 5. d. M., Nachmittags 4 1/2 Uhr, soll das Grundstück von mehreren Biesen im District Alsterweiber — ca. 5 1/2 Morgen — an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 1/2 bei der Beaufs.

Wiesbaden, den 2. September 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Freitag, den 6. d. M., Nachmittags 4 Uhr, soll die 2. Schur Gras in dem Garten des Paulinenschildhens an der Sonnenbergerstraße öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr am Eingange Sonnenbergerstraße 8.

Wiesbaden, den 2. September 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Freitag, den 6. d. M., Nachmittags 5 Uhr, soll die 2. Schur Gras — Grummet — von einer ca. 2 Morgen großen Wiese im District Tunnelbach öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 1/2 Uhr an der Kronenbrauerei.

Wiesbaden, den 2. September 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntniss.

Anträge auf Ueberlassung von Kellerabtheilungen sind an das Rechnungamt zu richten.

Wiesbaden, den 30. Juli 1901.

Der Magistrat. v. Jell.

Gebühren-Ordnung.

betr. die Erhebung von Wiegengeldern, von Gebühren für die Benutzung der Lagerräume und der Baulaufzüge des Rathes.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortsstatutarische Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die obgenannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mk. bestraft.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

A. Wiegengelder (einschl. Wiegeheben):

1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf. über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "
2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. 3 " über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "
3. für alle sonstigen Baaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. 3 " über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgelegten Betriebsstunden):

1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 60 " c) weniger 1 Woche oder 2 "
2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 " c) weniger 1 Woche oder 3 Mk. 50 Pf.
3. für größere Stellerräume für je 1 qm und 1 Monat 1 Mk. zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Nachdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

C. Für die Benutzung des Baulaufzuges im Rathes:

Für je einen Fuß 5 Pf.

